



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 12.08.2020  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:15 Uhr  
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 662/3, Am Finkenflug 5, Uettingen
- 2 Bauvoranfrage; Errichtung eines Doppelhauses auf Fl.Nr. 608, Kirchbergstr. 15, Uettingen
- 3 Vermietung BarbarossaSaal für private Veranstaltungen
- 4 Ehrenordnung der Gemeinde Uettingen
- 5 Gewährung von Reisekosten
- 6 Förderrichtlinie digitales Rathaus - FöRdR; Zustimmung zum Förderantrag der VGem
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 7.1 Was soll sich beim Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2020
  - 7.2 Hinweise zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen
  - 7.3 5G-Ausbau und Kommunen



# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

## Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

## Schriftführerin

Boche, Ina

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Bachmann, Manuel entschuldigt

Hoffmann, Thomas entschuldigt

Kampert, Anna entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 15.07.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1      Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Fl.Nr. 662/3, Am Finkenflug 5, Uettingen</b>
--

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 04.08.2020, eingegangen am 05.08.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Finkenflug“ von Uettingen beantragt.

Geplant ist ein Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 662/3, Am Finkenflug 5, im Bebauungsplanbereich „Finkenflug“ von Uettingen. Da die Planung Abweichungen vom o. g. Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Höheneinstellung und die Dachneigung des Gebäudes. Laut Planung ergibt sich eine Wandhöhe von 5,50 m hangseitig; im Bebauungsplan ist jedoch eine maximale Wandhöhe von 3,50 m festgesetzt. Weiterhin enthält die Planung hinsichtlich der Dachneigung eine Abweichung vom Bebauungsplan (Planung: 30°; Bebauungsplan: 35° - 48°).

Aus hiesiger Sicht berühren die Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht und scheinen insoweit vertretbar, sodass der Erteilung der entsprechenden Befreiungen aus gemeinsamer Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des Weiteren Verfahrens.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen bezüglich der Höheneinstellung und der Dachneigung des Gebäudes das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>10</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

### **Sachverhalt:**

Mit Antragsunterlagen vom 25.06.2020, eingegangen am 26.06.2020, wird der Erlass eines Bauvorbescheides für das o.g. Vorhaben beantragt (Bauvoranfrage).

Ein solches Bauvorverfahren dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens; hierzu sind im Antrag auf Bauvorbescheid konkrete Fragen zu stellen, über die entschieden werden soll. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Bauvorbescheid entspricht.

Geplant ist hier im Einzelnen die Errichtung eines Doppelhauses im hinteren/westlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 608, Kirchbergstr. 15, von Uettingen. Die notwendigen Voraussetzungen gem. § 34 BauGB (allgemeines Einfügungsgebot betr. Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche) erscheinen im Grundsatz erfüllt; insoweit sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten Einzelpunkte (Holzbauweise, nicht unterkellert, Heizung/Energieversorgung etc. für die bauvoranfrage nicht relevant. Die im vorliegenden Antrag gestellten Fragen bzw. relevanten Punkte beziehen sich auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Erschließungssituation bezüglich Straße, Kanal und Wasser.

Die Erschließung soll laut Angabe des Antragstellers nicht über die Kirchbergstraße, sondern rückwärtig über die vom Birkenfelder Weg in Verlängerung der Goethestraße abzweigende Stichstraße erfolgen, da für den Vorhabensbereich später durch Grundstücksteilung ein eigenes Grundstück gebildet werden soll.

Bezüglich des Kanals, d.h. der Abwasserbeseitigung ist festzustellen, dass in der Stichstraße ein Mischwasserkanal verläuft, an den im Grundsatz angeschlossen werden könnte.

Bezüglich Wasser ist festzustellen, dass in der Stichstraße keine Wasserleitung verläuft, sodass die Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung nicht vorhanden bzw. dort nicht möglich ist.

Bezüglich der Straßenerschließung, d.h. der Zufahrtssituation ist festzustellen, dass hier eine Stichstraße ohne Wendehammer vorhanden ist, d.h. ein Begegnungsverkehr mit PKW und auch die Zufahrt für größere Fahrzeuge, z.B. Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Müllfahrzeug etc. nur eingeschränkt, d.h. evtl. in nicht ausreichendem Maß im Sinne der Erschließung möglich ist.

Insgesamt ergibt sich somit in Bezug auf die Erschließung, dass diese hinsichtlich der Abwasserbeseitigung möglich ist, hinsichtlich der Wasserversorgung über die Stichstraße nicht möglich bzw. gegeben ist und die Straßenerschließung über die bestehende Stichstraße höchstens als eingeschränkt vorhanden eingestuft werden kann.

Dies bedeutet, dass im Ergebnis (unabhängig vom im Grundsatz erfüllten Einfügungsgebot) die ebenfalls geforderte Voraussetzung der Erschlossenheit derzeit als nicht erfüllt beurteilt werden muss, sodass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aus hiesiger Sicht nicht vorliegen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 1  
**Nein:** 9  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 3 Vermietung Barbarossasaal für private Veranstaltungen**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat im Jahre 2014 beschlossen, den Barbarossasaal für private Anlässe nicht zu vermieten.

Gründe hierfür waren insbesondere:

- Zusätzliche Haftungsrisiken (Betreiberhaftung, Verkehrssicherungspflicht)
- Konfliktpotenzial (Lärm- und Immissionsschutz)
- Wettbewerb, evtl. Gaststättenrecht
- Hoher Verwaltungsaufwand (Vertrag, Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten)

Vom Vorsitzenden wird angeregt, diesen Beschluss aufzuheben und den Barbarossasaal künftig für private Anlässe zu vermieten.

Falls der Gemeinderat den Barbarossasaal für private Anlässe künftig vermieten möchte, ist ein Nutzungsentgelt festzulegen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Barbarossasaal für private Anlässe zu vermieten. Das Nutzungsentgelt wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 7  
**Nein:** 3  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 4 Ehrenordnung der Gemeinde Uettingen**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen hat bisher noch keinerlei Regularien, Richtlinien oder Voraussetzungen für die Vornahme von Ehrungen aufgestellt. Nachdem insbesondere für die Ernennung eines Ehrenbürgers ein strenger Maßstab angelegt werden soll, wird empfohlen, vor der Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenbürgers Richtlinien (Vo-

raussetzungen) für die Vornahme dieser und evtl. auch anderer Ehrungen zu beraten bzw. auszuarbeiten. Der Entwurf einer Ehrenordnung wurde mit der Sitzungseinladung übersandt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Ehrenordnung in der vorgelegten Fassung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

### **TOP 5 Gewährung von Reisekosten**

#### **Sachverhalt:**

Kommunale Wahlbeamte erhalten nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen.

Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind verstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Fahrten handelt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrtkostenpauschale wird dann durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

Der 1. Bürgermeister hat in den Monaten Mai bis Juni 2020 Aufzeichnungen über sämtliche Fahrten geführt. Die Fahrleistung lag im vorgenannten Zeitraum insgesamt bei 1.588 Kilometer. Die Summe der anrechenbaren Fahrleistung (= Fahrten im Landkreisgebiet) lag bei 1.588 Kilometer. Die durchschnittliche Fahrleistung lag somit bei 529 Kilometer je Monat. Multipliziert man die vorstehend ermittelte Kilometerleistung mit dem derzeit geltenden Entschädigungssatz von 0,35 €/Kilometer errechnet sich ein Erstattungsanspruch von 185,15 €/Monat.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die monatlich zu gewährende Fahrtkostenpauschale des 1. Bürgermeisters rückwirkend zum 01.05.2020 auf 200,00 € wie bei seinem Vorgänger festzusetzen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: 1

Der 1. Bürgermeister Edgar Schüttler ist auf Grund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

<b>TOP 6</b>	<b>Förderrichtlinie digitales Rathaus - FöRdR; Zustimmung zum Förderantrag der VGem</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Digitalisierung von kommunalen Verwaltungsleistungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR), welche am 01.10.2019 in Kraft getreten ist. Zweck der Förderung ist die Vergrößerung des Angebots an Verwaltungsleistungen die bayerischen Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände als Online-Dienste anbieten. Online-Dienste sind digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Gegenstand der Förderung sind Beschaffungsmaßnahmen zur erstmaligen Bereitstellung von bisher nicht angebotenen Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren einschließlich Anbindung der Online-Dienste an das BayernPortal. Für Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind, beträgt der Fördersatz 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Am 20.07.2020 hat die VGem ihren Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des o.g. Förderprogramms beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung für die Beschaffung der Webformular-Lösung „komXformularcenter“ elektronisch eingereicht. Die Beschaffungskosten für die Lösung werden 15.000,00 € betragen. Die Zuwendung wird bei 13.500,00 € liegen.

Nachdem der für den Förderantrag erforderliche Vorhabensbeschluss erst in der nächsten regulären Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (derzeit geplant im Dezember 2020) gefasst werden kann, wurde mit dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Sinne einer zügigen Abwicklung des Verfahrens vereinbart, dass die beschlussmäßige Zustimmung der einzelnen Mitgliedsgemeinden zum bereits gestellten Förderantrag der VGem den Beschluss der Gemeinschaftsversammlung ersetzt.

Der Gemeinderat wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Maßnahme „Beschaffung einer Webformular-Lösung für die VGem“ und dem hierfür von der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt gestellten Antrag auf Förderung zuzustimmen.

Der Gemeinde Uettingen ist bekannt, dass die VGem Helmstadt

- keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung ableiten kann,
- die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch die vorgezogene Beschaffung nicht geändert wird,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und
- die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 10  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

### **TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

#### **TOP 7.1 Was soll sich beim Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2020**

##### **Sachverhalt:**

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2020, wurde der Artikel „Was soll sich bei Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?“ von Herrn Wilfried Schober (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

#### **TOP 7.2 Hinweise zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen**

##### **Sachverhalt:**

Mit der Sitzungsladung wurde ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22.07.2020, Az.: B1-1414-11-18, mit Hinweisen zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen während der Coronavirus-Pandemie übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **TOP 7.3 5G-Ausbau und Kommunen**

##### **Sachverhalt:**

Die Märkte und Gemeinden werden derzeit häufig mit Fragen und Forderungen zu 5G, einer Weiterentwicklung bestehender Mobilfunkübertragungsstandards, konfrontiert. Insbesondere geht es um Steuerungsmöglichkeiten durch die Kommune bzw. darum, ob die Kommune die Errichtung von 5G-Sendeanlagen verhindern kann. Mit Rundschreiben-Nr. 58/2020 vom 31.07.2020, welches mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, gibt der Bayerische Gemeindetag einen Überblick zum derzeitigen Sach- und Rechtsstand.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Edgar Schüttler  
Vorsitzender

Ina Boche  
Schriftführer